

Arbeitsrecht

(Nr. 229/2005)

Probezeit in der Lehre

Das Bundesarbeitsgericht (BG) entschied:

Ein der Lehre vorangegangenes Arbeitsverhältnis ist nicht auf die Probezeit anzurechnen. Das entschied jetzt das Bundesarbeitsgericht.

Damit blieb ein Kläger aus Baden-Württemberg auch vor dem obersten Arbeitsgericht ohne Erfolg. Die gesetzliche Höchstfrist für die Probezeit von drei Monaten darf für einen Lehrling auch bei einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis ausgeschöpft werden, urteilten die obersten Arbeitsrichter. Während der Probezeit könne der Ausbildungsvertrag jederzeit gekündigt werden.

**Urteil des Bundesarbeitsgerichts – Datum unbekannt –
Aktenzeichen: 7 Ca 6251 /02**

Veröffentlicht:

dpa vom 20.12.2004

Financial Times Deutschland vom 21.12.2004– Seite 28

16.07.2005